

Erläuterung zur Planänderung

Den Antrag auf Planfeststellung (§ 18 AEG) für das Vorhaben „Elektrifizierung der AKN Strecke A1/S21 zwischen Eidelstedt und Kaltenkirchen“ stellte die Maßnahmenträgerin AKN im Mai 2016 beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LBV) in Kiel.

Im Anschluss an die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen im Januar/Februar 2017 führte die Anhörungsbehörde verschiedene Erörterungstermine mit Privatbetroffenen sowie vom 29.01. – 02.02.2018 den bekannt gemachten Erörterungstermin durch.

Nach den Erörterungsterminen zum Planfeststellungsverfahren entschieden die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein am 10. Oktober 2018, die Strecke zwischen Ellerau und Tanneneck eingleisig zu belassen. Durch den Verzicht auf einen zweigleisigen Ausbau in diesem Abschnitt sind geringere Eingriffe in die Grundstücke der Anlieger nötig als bisher vorgesehen.

Untersuchungen der Länder haben ergeben, dass ein stabiler Betrieb auch mit einer im Abschnitt Ellerau – Tanneneck weiterhin eingleisigen Strecke möglich ist. Jedoch müssen zur Stabilisierung des Betriebs im S-Bahn-Kernnetz betriebliche Maßnahmen umgesetzt werden, um in Verspätungsfällen auf der Linie S21 Folgestörungen auszuschließen.

Die Planfeststellungsunterlagen werden mit dem 1. Antrag auf Planänderung im Wesentlichen in den nachfolgend aufgelisteten Punkten angepasst:

- Überarbeitung und Ergänzung des Erläuterungsberichtes
- Änderung des Prognosehorizontes von 2025 auf 2030
- Teilweise Überarbeitung der Planunterlagen, einschließlich Gutachten
- Überarbeitung des Themenbereiches Umwelt und Landschaftsschutz
- Ergänzung der Unterlage durch die Gutachten „Baulärm“ (Anlage B 9) und „Verkehrstechnische Untersuchung BÜ-Bahnstraße“ (Anlage B 8)
- Bearbeitung einer Vielzahl zu berücksichtigender Anregungen und Einwendungen des bisherigen Verfahrens.

Vor dem Hintergrund der im Hamburger Verfahren getroffenen Entscheidung, dass die Freihaltung der Flächen für die Oberleitungsanlagen bereits über § 18 Abs. 2 und 3 des Hamburger Landeseisenbahngesetzes (LEG) sichergestellt ist und damit eine zusätzliche Eigentumsbeschränkung in Form einer Dienstbarkeit nicht erforderlich wird, wurde dieser Sachverhalt auch für den Planfeststellungsabschnitt in Schleswig-Holstein überprüft.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass das Landeseisenbahngesetz Schleswig-Holstein (LEisenbG SH) ebenfalls einen Passus enthält, der eine ausreichende Sicherung zur Freihaltung der Oberleitungsanlagen darstellt:

§ 7 Abs. 2 LEisenbG SH:

„Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Anlagen dürfen auf den einer Eisenbahn benachbarten Grundstücken nicht errichtet oder geändert werden. Wenn sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer sie zu beseitigen oder die Beseitigung durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu dulden; in diesem Falle ist das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Entschädigung verpflichtet.“

Unter Anwendung von § 7 Abs. 2 LEisenbG SH entfallen in dieser Planänderungsunterlage alle bisher vorgesehenen Dienstbarkeiten, die der Freihaltung der Oberleitungsanlage dienen, ohne dass sich Teile der Anlage auf oder über den betroffenen Grundstücken befinden.

Für den seitlichen Austrieb von Gehölzen ist auf Grund der seit 01.07.2019 gültigen, aktualisierten Fassung der Ril 882 ein Wachstumzuschlag von 1,0 m zu berücksichtigen. Dieser wurde ebenfalls in den Planänderungsunterlagen berücksichtigt.

Die konkreten Eigentumsbetroffenheiten durch die gesetzlich angeordnete Pflicht sind der nur nachrichtlich beiliegenden Anlage A12.1A zu entnehmen. Ebenfalls nur nachrichtlich wurden diese Betroffenheiten in den Grunderwerbsplänen nunmehr als „freizuhaltende Fläche gem. § 7 Abs. 2 LEisenbG – Dauerhaft“ und als „freizuhaltende Fläche gem. § 7 Abs. 2 LEisenbG – Wachstumzuschlag“ eingetragen.

Die inhaltlichen Details der 1. Planänderung bitten wir den Deckblattunterlagen mit Datum vom 28.10.2019 zu entnehmen.